

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss vom 01.09.2009 auf Grund des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren in Form einer Müllgrundgebühr und einer Biomüllgebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung bzw. Sammlung bestimmten Einrichtungen.

§ 3

Grundgebühr / Biomüllgebühr

Die Grundgebühr beträgt € 68,00 jährlich pro EGW zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und umfasst

1. hinsichtlich des Restmülls dessen Abholung durch das öffentliche Müllabfuhrunternehmen und die Kosten der Mülldeponie,
2. hinsichtlich der wiederverwertbaren Stoffe unter der Voraussetzung der Selbstaufftrennung und Selbstabfuhr durch den Gebührenschuldner die Kosten der Entsorgung an der Sammelstelle (Recyclinghof),
3. hinsichtlich der wiederverwertbaren Stoffe die Abholung und nachträglichen Trennung durch das öffentliche Müllabfuhrunternehmen (bei Selbstaufftrennung und Selbstabfuhr erfolgt eine Gutschrift pro EGW in der Höhe von € 5,30 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

4. hinsichtlich des Sperrmülls dessen Abhol- und Transportkosten durch das öffentliche Müllabfuhrunternehmen zur Deponie.

Die Biomüllgebühr beträgt € 8,80 jährlich pro EGW zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und umfasst hinsichtlich des Biomülls dessen Abholung durch das öffentliche Müllabfuhrunternehmen und die Kosten der Kompostierung.

4

Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegten Grundvorschriften hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde eingehoben.
2. Die Abrechnung der Restmüllentsorgung erfolgt nach den Tarifsätzen des Abfallbeseitigungsverbandes der Region 10.
3. Die Abrechnung der Sperrmüllentsorgung erfolgt nach den Tarifsätzen des Abfallbeseitigungsverbandes der Region 10.
4. Werden wiederverwertbare Stoffe nicht nach Maßgabe des § 7 der Müllabfuhrordnung gesammelt, so beträgt der zusätzliche Tarif für die Weiterentsorgung dieser falsch eingebrachten oder verunreinigten Stoffe € 75,00 pro 1.000 l zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5

Einwohnergleichwertermittlung

a) Haushalt:

Haushaltsvorstand lt. Einwohnermeldeamt (Stichtag: 4. Januar)	1	EGW
Jede weitere Person im Haushalt	0,5	EGW

b) Pauschalen für Zweitwohnungen (falls keine Meldedaten vorhanden)

bis 29 m ² Wohnfläche	1	EGW
30 – 39 m ² Wohnfläche	1,5	EGW
40 – 59 m ² Wohnfläche	2	EGW
60 – 99 m ² Wohnfläche	2,5	EGW
ab 100 m ² Wohnfläche	3	EGW

c) Fremdenverkehrsbetriebe:

Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die Nächtigungsanzahl dividiert durch 200.

Nächtigungszahl: 200 = Anzahl der EGW

d) Sitzplätze in Restaurants:

Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze dividiert durch drei bestimmt.

Anzahl der Sitzplätze : 3 = Anzahl der EGW

e) Sitzplätze in Cafes, Nachtbars und dergleichen:

Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze dividiert durch fünf bestimmt.

Anzahl der Sitzplätze : 5 = Anzahl der EGW

f) Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe:

Diese werden in drei Gruppen eingeteilt und von der Gemeinde bewertet.

Gruppe A:

Wenig abfallproduzierende Betriebe: Tischler, Sägewerk, Frächter, Kaminkehrer, Schlosser, Spengler, Maler, Schiverleih etc.

Gruppe B:

Normal abfallproduzierende Betriebe: Elektrogeschäfte, Autowerkstätten, Tankstellen, Installateure, Bäcker, Tapezierer, Souvenir-, Blumen- und Anitquitätenhandel, Apotheke, Drogerien, Friseure, Boutiquen, Schmuckhandel, Fotogeschäft, Schuhgeschäfte etc.

Gruppe C:

Stark abfallproduzierende Betriebe: Lebensmittelhandel (Feinkostläden, Supermärkte), Ärzte, etc.

Die Anzahl der EGW bestimmt sich neben der Gruppenzuordnung nach der Gesamtzahl aller im Betrieb beschäftigten Personen:

Personen	Tarifgruppe	A EGW	B EGW	C EGW
1	1	1,5	3	4,5
2 bis 3	2	3	5,4	8,1

4 bis 5	3	5,4	10,2	15
7 bis 10	4	10,2	14,4	21,6
11 bis 16	5	14,4	18	27
17 bis 24	6	18	24	36
25 bis 34	7	24	36	54
35 bis 50	8	36	60	90
51 bis 75	9	60	90	135
76 bis 110	10	90	135	195

Als Erhebungsstichtag wird der 4. Januar des jeweiligen Gebührenjahres festgelegt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der darauffolgende 1. Arbeitstag als Stichtag festgelegt.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich im Vorhinein vorgeschrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 27.10.2009..... in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat


Bürgermeister

Ing. Mag. Werner Frießer